

26. 1. Sind Beweisangebote, die der Angeklagte in der Hauptverhandlung stellt, um nachzuweisen, daß eine Prozeßvoraussetzung — Rechtzeitigkeit des Strafantrags — nicht gegeben ist, nach §§ 243 flg. StPD. zu behandeln? Stellung des Revisionsgerichts.

2. Wann hat der Antragsberechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis?

StPD. §§ 243 flg.

StGB. § 61.

V. Strafsenat. Ur. v. 24. April 1917 g. R. V 74/17.

I. Landgericht Bielefeld.

Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen § 15 UntWG. in Tateinheit mit § 14 WZG. verurteilt worden. In seiner Revision bemängelt er u. a. die Annahme der Strafkammer, daß die Strafangebote von den beteiligten drei Nebenklägerinnen, den H. Farbwerken der Fa. R. und der Fa. B. & Co., rechtzeitig gestellt seien, indem er geltend macht, daß die Nebenklägerinnen schon Ende Juli und Anfang August 1914 im Sinne des § 61 StGB. von der Handlung und von der Person des Täters durch Schreiben des Sch. Kenntnis erlangt, die Strafangebote aber erst im März und April 1915 gestellt hätten. Für die Anträge der beiden zuerst genannten Nebenklägerinnen ergebe sich die Annahme der Strafkammer aus dem Urteil selbst als richtig. Soweit die Nebenklägerin Fa. B. & Co. in Frage komme, sei gegen § 243 StPD. verstoßen, da die Strafkammer seinen, des Angeklagten, hierauf bezüglichen Beweisangebot übergangen habe. Nach dem Sitzungsprotokoll hatte der Verteidiger in der Hauptverhandlung hilfsweise beantragt, Angestellte der Fa. B. & Co. darüber als Zeugen zu vernehmen, daß auch diese Firma Ende Juli oder Anfang August 1914 von Sch. ein ähnliches Schreiben erhalten habe, wie die beiden anderen Nebenklägerinnen. Ein Beschluß hierüber ist weder in der Hauptverhandlung noch im Urteil kundgetan. Die Strafkammer hat aber die Behauptung des Angeklagten im Urteil als tatsächlich zutreffend behandelt. . . . Die Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Die sich auf die Bemängelung der Strafanträge beziehenden Rügen greifen nicht durch.“

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, gelten die Vorschriften in §§ 243 flg. StPD. über Art und Form der Beweis­erhebung nur für die Entscheidung der Schuld- und Straf­frage, nicht auch für den Nachweis der Prozeßvoraussetzungen, zu denen die Feststellung rechtzeitiger Stellung des etwa erforderlichen Straf­antrags gehört. In dieser Hinsicht hat ferner das Revisionsgericht auch nach der tatsächlichen Seite sein freies Ermessen walten zu lassen, ohne an die gedachten Vorschriften oder an die Sachwürdigung des Tatrichters gebunden zu sein.

Vgl. RGSt. Bd. 38 S. 39 (40), S. 323 flg., Bd. 45 S. 128.¹

Deshalb finden die Rechtsgrundsätze, die das Reichsgericht über die Behandlung von Beweis­anträgen in der Hauptverhandlung nach § 243 StPD. entwickelt hat, auf Beweis­anträge, die sich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit gestellter Strafanträge beziehen, keine Anwendung. Es kommt insoweit für den Tatrichter, wie für das Revisionsgericht nur darauf an, ob nach den Umständen des Falles ein sachliches Bedürfnis zu der beantragten Beweis­erhebung anzuerkennen ist. Dies war hier in Übereinstimmung mit dem Erst­richter zu verneinen, da die Beweis­behauptung, daß auch bei der Fa. B. & Co. Ende Juli oder Anfang August 1914 ein Brief Sch. mit ähnlichem Inhalt, wie der an die H. Farbwerke und die Fa. R. am 31. bzw. 30. Juli 1914 gerichtete, eingegangen sei, auch wenn sie als wahr unterstellt wird, wie es in ersten Urteil geschehen ist, nichts zugunsten des Angeklagten, d. h. nichts für eine Verabsäumung der Antragsfrist, beweist.

Der Schriftwechsel zwischen dem Apotheker Sch. und den jetzigen drei Nebenklägerinnen, den die Strafkammer bei Prüfung der Straf­anträge und ihrer Rechtzeitigkeit als Beweis­quelle verwertet hat, lag auch dem Revisionsgericht vor. Daraus ergab sich die Richtigkeit der im Urteil enthaltenen Beweis­annahmen der Strafkammer über die Her­gänge vor den Antragstellungen. Anhaltspunkte für Tatsachen, die mit ausreichender Bestimmtheit auf das Vorliegen strafbarer Hand­

¹ S. auch oben S. 69.

lungen, d. h. auf strafbare Tatbestände, hinweisen, sei es nach dem Warenzeichengesetz, sei es nach dem Wettbewerbsgesetz, hatte danach Sch. den Nebenklägerinnen nicht schon in seinen Schreiben von Ende Juli 1914 gegeben, sondern erst in seinen schriftlichen Mitteilungen von Mitte Januar 1915, mit denen er ihnen nicht nur einen Auszug aus dem „Rezepturmateriale“, sondern auch Abschrift der Aussage übersandte, die der Provisor St. in einem schwebenden bürgerlichen Rechtsstreit als Zeuge eidlich erstattet hatte. Vor diesem Zeitpunkt ergab sich mangels tatsächlicher Angaben der bezeichneten Art aus den ganz allgemein gehaltenen Mitteilungen Sch.s für die Nebenklägerinnen höchstens eine gewisse Vermutung, ein gewisser Verdacht, daß der jetzige Angeklagte bei der an sich nicht verbotenen und nicht strafbaren Abgabe von Ersatzstoffen statt der patentierten oder sonst geschützten Arzneistoffe nach seinem weiteren tatsächlichen Verhalten in der einen oder anderen Hinsicht gegen das Strafgesetz verstoßen haben werde. Das war aber nach den rechtlichen Gesichtspunkten, die im Urteil des erkennenden Senats (RGSt. Bd. 45 S. 128 [129]) näher dargelegt sind, nicht ausreichend, um gegen die Antragsberechtigten die Antragsfrist in Lauf zu setzen (§ 61 StGB.).

Daß Sch. in den Schreiben vom Ende Juli 1914 es als seine Auffassung zum Ausdruck brachte, daß strafbare Handlungen des Angeklagten vorlägen, und ferner erklärte, daß er gerade den Zweck verfolge, sie durch die Nebenklägerinnen gerichtlich feststellen zu lassen, ist belanglos.

... Die Strafanträge sind hiernach, wie in tatsächlicher und rechtlicher Übereinstimmung mit der Strafkammer anzunehmen war, rechtzeitig gestellt worden.“ ...